

## Teilkirche und geweihtes Leben

Joseph Pfab C.S.S.R., Gars am Inn \*

Der Begriff „Communio“ ist von hoher Bedeutung in einer erneuerten katholischen Ekklesiologie.<sup>1</sup>

Wenn von Communio in der Teilkirche die Rede ist, dann ist die „vita consecrata“ nicht nur mit einzubeziehen, sondern sie hat eine wichtige Aufgabe für die Schaffung einer wahren Communio.

In seiner ersten Ansprache an die Unione dei Superiori Generali am 24. November 1978 hat Papst Johannes Paul II. ein richtungsweisendes Wort gesprochen hinsichtlich des geweihten Lebens und der Teilkirche: „Wo immer auf der Welt Ihr Euch befindet: Ihr seid, kraft eurer Berufung, ‚für die Universalkirche‘, durch eure Sendung ‚in einer bestimmten Teilkirche‘. Eure Berufung für die Universalkirche realisiert sich folglich innerhalb der Strukturen der Teilkirche. Man muß alles tun, damit das gottgeweihte Leben sich in den einzelnen Teilkirchen entfalte, damit es zum geistlichen Aufbau derselben beitrage und damit zu deren besonderen Stärke werde. Die Einheit mit der Universalkirche durch die Teilkirche: das ist euer Weg.“<sup>2</sup>

Beitragen zum geistlichen Aufbau der Teilkirche und damit zu deren besonderen Stärke werden – das ist in der Tat ein hochwertiger Dienst am Leben der Teilkirche als Communio.

### *Zum Begriff der „Teilkirche“*

\* Die Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ sagt: „Die Einzelbischöfe ... sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind“ (LG 23).

Die Kirche Christi ist wahrhaftig in jeder rechtmäßigen Teilkirche anwesend (vgl. LG 26).

Was das Kirchenrecht unter „Teilkirche“ versteht, wird im CIC/1983 c. 368 dargelegt (Diözesen, Gebietsprälaten, Gebietsabteilungen, Apostolische Vikariate, Apostolische Präfekturen, Apostolische Administraturen).

---

\* Den folgenden Ausführungen liegt ein Kurzvortrag zugrunde, den der Verfasser auf dem Internationalen Symposium des Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis gehalten hat, das anlässlich des 10. Jahrestages der Promulgation des Codex Iuris Canonici vom 19. – 24. April 1993 in Rom stattfand.

1 KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio*, vom 28. Mai 1992, Nr. 1 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles Nr. 107, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz).

2 *L'Osservatore Romano* n. 273 vom 25. November 1978, S. 1.

Die Teilkirche ist dem Bischof, in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, anvertraut; indem das Volk Gottes der Teilkirche ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geiste zusammengeführt wird, ist in der Teilkirche die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig und wirkend (vgl. c. 369).

### *Zum Begriff „Geweihetes Leben“ – „Vita Consecrata“*

Im CIC/1983 ist die Formulierung „vita consecrata“ zum Oberbegriff sämtlicher Formen des christlichen Lebens in den Räten des Evangeliums geworden. Unter „Räte des Evangeliums“ oder „evangelische Räte“ versteht das Kirchenrecht die durch Gelübde oder andere heilige Bindungen übernommene Verpflichtung, in Keuschheit, Armut und Gehorsam zu leben (c. 573).

Der Begriff „vita consecrata“ wurde von den Vätern des 2. Vatikanischen Konzils (1962 – 1965) vorbereitet. Das Konzilsdekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens („*Perfectae Caritatis*“) vom 28. Oktober 1965 spricht vom besonderen „Wert eines durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte geweihten Lebens“ („*Praestans valor vitae per consiliorum professionem consecratae*“), und es wird ebendort vermerkt, daß es von Anfang an in der Kirche Männer und Frauen gab, die „ein Leben führten, das Gott geweiht war“ (Pc 1).

Im CIC/1983 wird dargelegt, welche Formen als „vita consecrata“ bezeichnet werden, nämlich die Ordensinstitute (cc. 607 – 709), die Säkularinstitute (cc. 710 – 730), die Eremiten oder Anachoreten (c. 603), der Stand der Jungfrauen (c. 604), die Gesellschaften des apostolischen Lebens, insofern deren Mitglieder durch irgendwelche Bindung die evangelischen Räte übernehmen (c. 732 § 2), sowie schließlich „neue Formen des geweihten Lebens“ (c. 605).

„Vita consecrata“ ist in der Terminologie des 2. Vatikanischen Konzils und in den nachkonziliaren Dokumenten des kirchlichen Lehramtes, sowie insbesondere im CIC/1983, ausschließlich die Bezeichnung für ein Leben in den evangelischen Räten. Dies bedeutet, daß es keine „vita consecrata“ gibt, wenn nicht zumindest die Verpflichtung zu einem Leben in eheloser Keuschheit übernommen wird (c. 604).<sup>3</sup>

Die „vita consecrata“ ist trinitarisch geprägt: Die Berufung zu dieser Lebensform kommt von Gott, dem Vater; die Antwort der Nachfolge wird Christus, dem Herrn und Meister, gegeben, der jene, die „den Willen des Vaters erfüllen“ als seine „Brüder“ und „Schwestern“ bezeichnet (Mt 12,50); die Treue zu Berufung und Nachfolge wird durch das Wirken des Heiligen Geistes getragen.

---

3 Vgl. dazu ausführlich: J. PFAB, *Vita consecrata – geweihtes Leben im Lichte der Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils und des geltenden Kirchenrechts*, in *Ordenskorrespondenz* (Köln) 34, 1993, Heft 2.

Nach frühchristlicher Überlieferung wird das Geloben der evangelischen Räte als „Bund mit Gott“ bezeichnet.<sup>4</sup> Dieser „Bund“ (oder „Bündnis“) bezieht vor allem die Gottesverehrung, bewirkt die Eingliederung in eine bestimmte Gemeinschaft und bringt eine Sendung mit sich gemäß dem Charisma des eigenen Institutes (vgl. cc. 573; 574; 575; 598; 607; 654; 673; 783).

Die Aktuierung dieser Sendung vollzieht sich konkret in einer Teilkirche.

### *Die Aktuierung der Sendung der „Vita consecrata“ in der Teilkirche unter der Rücksicht der Communio*

Seit den Anfängen der Kirche gibt es „vita consecrata“ in verschiedener Ausprägung. „Vita consecrata“ als Form der Christusnachfolge existiert nicht in abstracto, sondern es sind konkrete Menschen, konkrete Charismen, konkrete Formen von Gemeinschaft, wo sie sich verwirklicht.<sup>5</sup> Und es ist immer ein konkreter Ort – eine Teilkirche –, wo Menschen in einer bestimmten Form von „vita consecrata“ ihr Zeugnis und ihre Sendung entfalten. „Vita consecrata“ steht somit immer in Beziehung zu einer Teilkirche, und jede Teilkirche soll schon vom Augenblick ihrer Gründung an darauf bedacht sein, die „vita consecrata“ in ihren verschiedenen Ausfaltungen zu fördern (Ad Gentes, n.18), sowie die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens, je nach der Eigenart des Institutes, in die Missionsarbeit mit einzubeziehen (cc. 783; 790 § 2).<sup>6</sup>

Im Rahmen dieser Ausführungen ist es nicht möglich, das Verhältnis der Institute des geweihten Lebens zur Teilkirche, und umgekehrt, in historischer Schau darzulegen. Es sei lediglich erwähnt, daß geschichtlich gesehen im Verhältnis der „vita consecrata“ zur Teilkirche sowie der Aktuierung der Sendung der „vita consecrata“ in den Teilkirchen die Exemption eine Rolle spielt; auch der heutigen Rechtsordnung entsprechend kann der Papst Institute des geweihten Lebens der Leitung der Ortsordinarien entziehen (c. 591).

Die konziliaren Aussagen über die Sendung der „vita consecrata“ in den Teilkirchen<sup>7</sup> wurden zusammengefaßt und fortentwickelt in dem Dokument „Mu-

---

4 Vgl. *Lineamenta 1992*: „Das gottgeweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt“, Nr. 6.

5 Vgl. J. PFAB, *Universalkirche und Priesterorden*, in *Ordenskorrespondenz* (Köln) 21, 1980, S. 407.

6 Bei der Übertragung von Missionsgebieten an Ordensleute ist die seit 1929 bestehende „Commissio“ in ein „Mandatum“ umgewandelt worden. Vgl. Instruktion „Relationes“ der PROPAGANDAKONGREGATION vom 24. Februar 1969 (AAS 61, 1969, 281 – 287).

7 Vgl. vor allem: 2. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche („Christus Dominus“) vom 28. Oktober 1965, Nr. 33 – 35; J. PFAB, *Der Bischof als erster Seelsorger*, in *Paulus, Zeitschrift für missionarische Seelsorge* 38, 1966, 33 – 39.

tuae Relationes“ vom 14. Mai 1978 – ein Dokument, das stark auf dem Communio-Gedanken aufbaut.<sup>8</sup>

Im geltenden Kirchenrecht wird schließlich eine Kodifizierung vorgelegt, wobei die rechtlichen Normen zugleich eine besonnene pastorale Regel bilden für die Entfaltung der „vita consecrata“ in ihren verschiedenen Formen in der Teilkirche.

### *Die Verantwortung der Teilkirche für die „vita consecrata“ unter der Rücksicht der Communio*

Die geltende kirchliche Rechtsordnung überträgt den Teilkirchen eine nicht geringe Verantwortung und Sorgepflicht hinsichtlich der Entfaltung der „vita consecrata“. Es soll sichergestellt werden, daß die Institute sowie die Personen des geweihten Lebens ihre Sendung erfüllen und am geistlichen Aufbau der Teilkirche mitwirken können.

Institute des geweihten Lebens werden von der zuständigen kirchlichen Autorität kanonisch errichtet. In der Teilkirche kann der Diözesanbischof (und ihm gleichgestellt jeder Vorsteher einer Teilkirche gemäß cc. 368; 381 § 2) durch förmliches Dekret Institute des geweihten Lebens errichten, nachdem vorher der Apostolische Stuhl konsultiert worden ist (c. 579). Ein so in der Teilkirche errichtetes Institut des geweihten Lebens ist diözesanen Rechts (c. 589). „Bei diözesanrechtlichen Instituten wird hinsichtlich der bischöflichen Zuständigkeit folgende Kompetenzaufteilung vorgenommen: Der Bischof des Hauptsitzes eines Instituts ist zuständig für die Genehmigung der Konstitutionen, für die Bestätigung von rechtmäßig in diese eingeführte Veränderungen ... Dies alles kann der Bischof des Hauptsitzes aber nur nach Beratung mit den anderen Diözesanbischöfen, wenn das Institut bereits über mehrere Diözesen verbreitet ist (c. 595 § 1). Von Vorschriften der Konstitutionen kann jedoch jeder Diözesanbischof in Einzelfällen dispensieren (ebd. § 2).“<sup>9</sup>

Auch den diözesanrechtlichen Instituten des geweihten Lebens wird eine angemessene Autonomie des Lebens, vor allem auch der Leitung, zuerkannt (c. 586 § 1); im Geiste der Communio sollen die Ortsordinarien diese Autonomie wahren und schützen (c. 586 § 2). Im übrigen sind die diözesanrechtlichen Institute des geweihten Lebens der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs anvertraut (c. 594).

In der Teilkirche ist der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs ferner die „vita consecrata“ außerhalb bestehender Institute anvertraut. Der CIC/1983 nennt diesbezüglich das eremitische oder anachoretische Leben.

---

8 Dokument „Mutuae Relationes“, Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche, in *Informationes SCRIS* 4, 1978, Heft 1; J. PFAB, *Das Verhältnis von Ordensgemeinschaften und Ortskirche* (auf dem Hintergrund von Mutuae Relationes), in *Ordensnachrichten* (Wien) 21, 1982, S. 145 – 170.

9 B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht*, 3. Auflage, Freiburg 1988, S. 35f.

Eine rechtliche Anerkennung erhält der Eremit, wenn er sich in die Hand des Bischofs auf die evangelischen Räte verpflichtet (c. 603). Eine weitere Form des geweihten Lebens in der Teilkirche bildet der Stand der Jungfrauen, der der besonderen Obsorge und der geistlichen Begleitung durch den Diözesanbischof anempfohlen wird (c. 604).<sup>10</sup>

Nach den Normen des geltenden Kirchenrechtes ist die Kirche offen für das Entstehen neuer Formen des geweihten Lebens.<sup>11</sup>

Wo in einer Teilkirche eine neue Form sich zu entwickeln beginnt, soll der Diözesanbischof diese prüfen und fördern. „Die Diözesanbischöfe aber sollen sich angelegen sein lassen, der Kirche vom Heiligen Geist anvertraute neue Gaben des geweihten Lebens zu erkennen; sie sollen deren Förderern behilflich sein, ihre Vorhaben auf möglichst gute Weise zum Ausdruck zu bringen und durch geeignete Satzungen abzusichern“ (c. 605). Letzte Anerkennung einer neuen Form des geweihten Lebens fällt in die Kompetenz des Apostolischen Stuhles.

In den „Lineamenta“ zur Vorbereitung der 9. ordentlichen Bischofssynode ist die Rede von „neuen Formen des Lebens nach dem Evangelium“. Einige solcher Formen, die in den Teilkirchen entstehen, sind echte und eigentliche Formen des gottgeweihten Lebens. Sie werden (nach der Prüfung durch die zuständige kirchliche Autorität) einer der kanonischen Formen des geweihten Lebens zugewiesen oder als ganz neue Form gutgeheißen. Manche „neue Gemeinschaften“ bieten Besonderheiten, die zwar dem geweihten Leben ähnlich sind, aber nicht als Gemeinschaften des geweihten Lebens Anerkennung finden können. Solche Gemeinschaften „verdienen eine Begleitung mit erleuchteter Unterscheidungskraft und eine maßgebende Führung, damit sie einen organischen Platz im Ganzen des Volkes Gottes finden“. Begleitung sowie wohlwollendes Interesse verhindert Fehlentwicklungen bei entstehenden oder schon bestehenden neueren Formen des geistlichen Lebens. Im übrigen ist es Tatsache der Erfahrung, daß häufig durch solche geistliche Bewegungen Priester- und Ordensberufe gefördert werden.

Es ist schließlich noch die Rede von Frauen und Männern, die als einzelne einen oder alle drei Räte des Evangeliums in ihrer Lebensform befolgen, ohne irgendeinem Institut oder Stand anzugehören. Solche Christgläubige werden gelobt, weil sie in der Welt ein Ferment der Heiligkeit bilden.<sup>12</sup>

Aus all dem ist zu spüren, wie die kirchliche Rechtsordnung das gottgeweihte Leben wahrhaft fördern und in die Teilkirche als *Communio* einbinden will.

---

10 Vgl. dazu: M. SCHLOSSER, *Alt – aber nicht veraltet. Die Jungfrauenweihe als Weg der Christusnachfolge*, Köln 1992; Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben (*Ordenskorrespondenz* 27, 1986, S. 466 – 469).

11 J. PFAB, *Neue Formen des geweihten Lebens*, in *In unum congregati. Festgabe für Augustinus Kardinal Mayer OSB*, Metten 1991, S. 465 – 479.

12 *Lineamenta* 1992: „Das gottgeweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt“, Nr. 24.

Damit die „vita consecrata“ in das Ganze der Teilkirche organisch eingefügt bleibt, ist vor der Errichtung einer neuen Niederlassung eines Institutes des geweihten Lebens die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs einzuholen (c. 609 § 1). Diese Zustimmung gibt dem Institut das Recht zu einer Lebensführung seiner Eigenart gemäß, sowie zur Entfaltung von Aktivitäten und Übernahme von Aufgaben, die dem Charisma des Institutes entsprechen (c. 611).

Eine Zweckumwandlung der Niederlassung müßte mit dem Oberhirten der Teilkirche abgesprochen werden (c. 612); desgleichen ist dieser Oberhirte zu konsultieren, bevor eine Niederlassung aufgehoben wird (c. 616).

Ein Bereich, in dem sich die *Communio* zwischen Teilkirche und Instituten des geweihten Lebens bewähren muß, ist die staatliche Gesetzgebung; das heißt, die Koordinierung in der rechten Anwendung derselben auf das kirchliche Leben und auf kirchliche Institutionen.

Ein wichtiger Punkt für die *Communio* in der Teilkirche ist das Apostolat. Primäres Apostolat all jener, die in irgendeiner der Formen des geweihten Lebens Christus nachfolgen, ist das Zeugnis ihres Lebens, das durch die Hingabe an Gebet und Buße besondere Glaubwürdigkeit erlangt (c. 673).

Im übrigen gilt der Grundsatz, daß alle Personen des geweihten Lebens dem Diözesanbischof, d. h. dem Oberhirten der Teilkirche, unterstehen, in bezug auf die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke (cc. 678 § 1; 681 § 1), sowie in bezug auf die Leitung von Vereinigungen der Gläubigen (cc. 303; 305 § 1; 311; 320; 677 § 2).

Dabei ist es den Oberen und den Mitgliedern aufgetragen, treu zur Sendung und zu der ihrem Charisma eigenen Aufgabe zu stehen, wobei sie sich aber nicht scheuen sollen, diese den pastoralen Notwendigkeiten der Teilkirche in geeigneter Weise anzupassen (c. 677 § 1). Wichtig ist der Dialog, der Meinungsaustausch, zwischen dem Oberhirten der Teilkirche und den Oberen sowie den unmittelbar betroffenen Mitgliedern des Institutes bei der Regelung der Apostolatswerke (c. 678 § 3). Bei der Übertragung von Apostolatsaufgaben soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden (c. 681 § 2). Hinsichtlich der Ernennung und Abberufung von Personen der „vita consecrata“ gibt der CIC c. 682 eine Norm.

Eine besondere Einbindung in die Teilkirche entsteht dann, wenn einem Institut des geweihten Lebens oder einem einzelnen Mitglied eine Pfarrei anvertraut wird (cc. 515; 520).<sup>13</sup>

Für den guten Geist in der Teilkirche und die rechte Koordinierung sämtlicher apostolischer, erzieherischer und caritativer Werke und kirchlicher Tätigkeiten bedarf es einer geordneten Zusammenarbeit unter der Leitung des Diö-

---

13 Vgl. D. J. ANDRÉS, *El Derecho de los Religiosos*, 3. Ed., Madrid 1984, Nr. 739

zesanbischofs (cc. 680; 758; 801; 806; 832).<sup>14</sup> Es ist deswegen unerlässlich, daß der Diözesanbischof (der Oberhirt der Teilkirche) sich regelmäßig trifft und bespricht mit den Oberen und Oberinnen der in seinem Territorium tätigen Institute des geweihten Lebens. Ferner sollte in den verschiedenen Gremien einer Teilkirche die Präsenz von Personen des geweihten Lebens nicht fehlen.

In bezug auf die autonomen Klöster (c. 615) und die diözesanrechtlichen Institute des geweihten Lebens hat der Diözesanbischof das Recht und die Pflicht der Visitation (c. 628 § 2). Jede Visitation hat einen persönlichen und einen sachlichen Aspekt (c. 628 § 3); sie dient einem besseren Kennenlernen des geweihten Lebens, sowie der Integration und Koordination all dessen, was für die Evangelisation in der Teilkirche an Werken existiert (c. 396; 397; 683). Wie Mißständen begegnet werden kann, dafür gibt der CIC c. 683 § 2 sowie c. 679 eine Norm.<sup>15</sup>

Im Rahmen der klösterlichen Vermögensverwaltung (cc. 634 – 640) werden dem Ortsordinarius hinsichtlich der in der Teilkirche anwesenden Institute des geweihten Lebens Rechte und Pflichten zugewiesen. Insbesondere zu erwähnen ist die periodische Rechenschaftsablage über die Verwaltung nach Maßgabe des CIC c. 637, sowie die Verpflichtung zum Einholen einer Erlaubnis bei Veräußerungen oder bei Vermögensbelastungen gemäß c. 638 § 3 und § 4.

Es gibt noch eine Reihe von Rechten und Pflichten auf seiten des Oberhirten der Teilkirche gegenüber den Instituten der „vita consecrata“, an die hier nur durch einen kurzen Hinweis erinnert werden kann (vgl. cc. 667 § 4; 678 § 2; 625 § 2; 630 § 3; 686 § 1; 687; 688 § 2; 691 § 2; 701; 693; 699 § 2; 700; 557 § 2; 567; 763).

Auf der Ebene der kirchlichen Rechtsordnung gibt es somit eine Fülle von Bezugspunkten zwischen der Teilkirche und der „vita consecrata“.

Zielsetzung jeglicher rechtlicher Norm ist es, der *Communio* und letztlich der „*Salus animarum*“ zu dienen.

Insofern dem Diözesanbischof als dem Oberhirten der Teilkirche Rechte und Pflichten, die er (in einer großen Diözese) unmöglich alle persönlich wahrnehmen kann, zugewiesen werden, steht es ihm frei, im Sinne des CIC cc. 476 – 481, einen Bischofsvikar für die Institute und die Mitglieder der „vita consecrata“ einzusetzen.<sup>16</sup>

---

14 Vgl. dazu auch: *Directorium de pastorali ministerio Episcoporum*, 1973, Stichwort „Religiosi“; DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Gesichtspunkte für den Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften*, in *Ordenskorrespondenz* 21, 1980, S. 161 – 165.

15 Vgl. R. HENSELER, *Ordensrecht* (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici), Essen 1987, S. 275.

16 Vgl. J. PFAB, *Il Vicario Episcopale per i Religiosi e le Religiose*, in *Informationes SCRIS* 14, 1988, S. 101 – 116.

Damit wahre *Communio* in der Teilkirche unter Einbeziehung der „*vita consecrata*“ werden kann, ist es freilich notwendig, nicht bloß auf Rechte und Pflichten zu schauen, sondern vor allem ein Klima des Vertrauens und des ehrlichen gegenseitigen Wohlwollens zu schaffen. Das hängt allerdings weitgehend vom Charakter der einzelnen Persönlichkeiten ab.

Den Ordensleuten und den Mitgliedern der geistlichen Gemeinschaften ist es aufgegeben, hinzuhören auf die Erwartungen der Teilkirche, und zwar nicht nur, was pastorale Dienste, sondern auch und vor allem was den geistlichen Dienst betrifft. Die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat diesbezüglich z. B. ganz konkrete Aussagen gemacht.<sup>17</sup>

Aber auch die Bischöfe, als Oberhirten einer Teilkirche, sollten hinhören und eine Sensibilität entwickeln für die Anliegen der Institute des geweihten Lebens. Dabei ist als vorrangig zu nennen die Achtung der Eigenart und des Charakters der Institute des geweihten Lebens; gemeint ist das Charisma der einzelnen Institute, wie ihnen dies vom Gründer / der Gründerin überkommen ist. Die Bischöfe sind „*perfectores*“ des Volkes Gottes, somit nicht zuletzt auch der Personen des gottgeweihten Lebens (CD 15). Des weiteren erwarten die Gemeinschaften des geweihten Lebens – vor allem deren Obere und Oberinnen –, daß ihnen die Bischöfe und die Verantwortlichen in der Teilkirche Vertrauen schenken. Im Klima des Vertrauens können auch delikate Probleme zu einer guten Lösung geführt werden.<sup>18</sup>

Denn, es verfällt in Irrtum, wer sich nicht belehren läßt (vgl. Weish 17,1).

Das gottgeweihte Leben ist eine Gabe Gottes an die Kirche (LG 43 und CIC c. 575); jede von der Kirche gebilligte Form der „*vita consecrata*“ ist in erster Linie eine geistliche Wirklichkeit. In den einzelnen Personen sowie in den Instituten des geweihten Lebens erweist sich die Echtheit des „*donum divinum*“ in der Gelehrigkeit gegenüber dem Heiligen Geist, im Festhalten „an dem Zeugnis für Jesus“ (Apk 12, 17), in der Bereitwilligkeit zur Übernahme von Diensten für die Kirche und im Gehorsam gegenüber dem Papst (CIC c. 590 § 2); das heißt letztlich im Sicheinbindenlassen in die kirchliche *Communio*.

---

17 Vgl. *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, 1976. Beschluß „*Orden*“, S. 559: „Geistliche Gemeinschaften waren oft ein Anruf Gottes an ihre Zeit. Gerade in ihren Anfängen und wo der Ursprung lebendig blieb, sind nachhaltige Impulse von ihnen ausgegangen. Sie waren Zellen christlicher Erneuerung, Gemeinden des Gebetes: sie packten neue, für die Sendung der Kirche lebenswichtige Aufgaben an und stellten sich den Fragen und Notständen ihrer Epoche. Die gegenwärtige Unruhe ruft nach ähnlicher Hilfe. Man erwartet von den geistlichen Gemeinschaften Orientierung in der Frage nach dem Sinn des Lebens, Glaubensermutigung, Hinführung zu Gebet und Meditation, ein Zeugnis brüderlichen Zusammenlebens und Offenheit für die Mitmenschen. Ihr Verhalten zu Besitz, Geschlechtlichkeit, Leistung, Lebensstandard und Karriere soll auf jene Wertordnung hinweisen, die dem Evangelium entspricht.“

18 Vgl. V. DAMMERTZ, *Che cosa si aspettano i Religiosi dai Vescovi?*, in *Informationes SCRIS* 14, 1988, S. 17 – 24.